

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	20 (1947)
Heft:	3
Artikel:	Zur Revision des Dienstreglementes
Autor:	Lehmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Zur Revision des Dienstreglementes

Zu den vielen militärpolitischen Problemen, die gegenwärtig mehr oder weniger heftig diskutiert werden, gehört auch die Frage der Revision unseres aus dem Jahre 1933 stammenden Dienstreglementes. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hat schon vor längerer Zeit eine Spezialkommission mit der Prüfung dieser Frage beauftragt, die zum Schluss kam, dass eine Totalrevision nicht notwendig sei, wohl aber eine Anpassung gewisser Bestimmungen an die heutigen Verhältnisse. Anderseits hat eine Gruppe jüngerer Offiziere einen vollständig umgestalteten Neuentwurf vorgelegt, der unter dem Namen seines Hauptverfassers „Entwurf Allgöwer“ bekannt geworden ist. Schliesslich hat auch das E. M. D. eine Experten-Kommission, bestehend auf 14 Truppen-Offizieren, 7 Instruktions-Of., 8 Uof. und Soldaten, unter dem Vorsitz von Bundesrichter Oberst Schönenberger, bestellt. Diese hat vor kurzem ihren Bericht dem E. M. D. eingereicht. Die Gesamtkonzeption wurde als gut anerkannt. Lediglich einzelne Abschnitte und Bestimmungen bedürfen nach der Meinung dieser Kommission einer Neuordnung.

Es ist nicht Zweck dieser Zeilen, uns mit den allgemeinen Fragen ebenfalls noch zu befassen. Nicht etwa deshalb, weil wir uns selbst das Recht absprechen, uns auch zu den Grundfragen unseres Wehrwesens zu äussern. Wir erblicken aber unsere Aufgabe als Redaktion eines Fachorganes — und das sei hier wieder einmal festgehalten — nicht darin, zu allen auftauchenden allgemeinen militärischen Fragen unbedingt Stellung nehmen zu müssen, weil wir dies den allgemeinen militärischen Zeitschriften, etwa der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ oder dem „Schweizer Soldat“ überlassen wollen. Vielmehr wollen wir im „Fourier“ vorwiegend die vielen Probleme zur Sprache bringen, die uns als Funktionäre des Verpflegungs- und Verwaltungsdienstes im besonderen beschäftigen.

Und so soll auch dieser Leitartikel nicht die Ergebnisse der erwähnten Kommissionsberatungen — welche uns nicht in allen Details bekannt sind — darlegen und diskutieren (die Tagespresse hat Ende Januar interessante Einzelheiten veröffentlicht), sondern die Frage beantworten, welche Wünsche haben wir Quartiermeister und Fourier, Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer für unsern Dienst an ein abgeändertes neues Dienstreglement zu stellen.

Mit dieser Frage hat sich vor kurzem eine von der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft zusammengesetzte „Studien-

kommission für die Verwertung der Aktivdienst-Erfahrungen“ in mehreren Sitzungen auseinandergesetzt. Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen im grossen und ganzen den Beschlüssen dieser Kommission, welche an den Zentralvorstand der Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft geleitet werden und hoffentlich bei der endgültigen Revision des Dienstreglementes Berücksichtigung finden. Nachdem in der erwähnten Expertenkommission Spezialisten nicht vertreten waren, bleibt uns nur dieser Weg offen, unsere sicher berechtigten Wünsche zu äussern und zur Geltung zu bringen. Dabei sind unsere Vorschläge, die sich — wie erwähnt — nur auf unseren Fachdienst beschränken und die übrigen allgemeinen Fragen nicht berühren wollen, nur zu einem Teil materieller Natur. Zum Teil soll die Gelegenheit benutzt werden, auch stilistische Korrekturen anzubringen.

Wir führen als unsere

Abänderungsanträge zum D. R. 1933

an:

Ziffer 6, Absatz 3

Wir beantragen folgende Ergänzung (gesperrt hervorgehoben):

„Die verantwortlichen Kommandanten stellen ihre Vorschläge erst auf, nachdem sie die ihnen unterstellten Vorgesetzten und, wo zutreffend, die Dienstchefs der in Frage stehenden Offiziere angehört haben.“

Es werden vom Kommandanten vielfach Vorschläge zur Weiterausbildung aufgestellt, ohne dass der betreffende Dienstchef überhaupt angehört wird. Die fachtechnischen Qualitäten, die für den Vorschlag des Fouriers in die Qm.-Schule oder die Weiterausbildung der Qm. unbedingt notwendig sind, können aber meistens nur durch den vorgesetzten Dienstchef klar beurteilt werden.

Ziffer 8

Ziffer 8 des DR enthält die Rangordnung. Hier beantragen wir Fourier und Feldweibel auf die gleiche Stufe zu stellen.

Im „Fourier“ erübrigt sich eine Begründung dieses alten Postulates des Schweizerischen Fourierverbandes. Der Aktivdienst hat zur Genüge bewiesen, dass die Leistungen des Fouriers und die von ihm zu tragende Verantwortung nicht hinter denjenigen des Feldweibels zurückstehen. Auch ist unbestritten, dass die Verantwortung des Fouriers immer mehr gestiegen ist und gerade durch die I. V. 47 erneut besonders betont wird. — Die Gleichstellung würde nur durch gleichzeitige Anpassung des Art. 63 M. O. erreichbar sein. Dies ist aber kein Hindernis. Die Revision des D. R. lässt sich wohl kaum durchführen, ohne gleichzeitig einige Bestimmungen der M. O. ändern zu müssen.

Ziffer 73, Absatz 1

Ziffer 73 regelt zwar die Funktion des Feldweibels; zwei Sätze berühren aber auch die Stellung des Fouriers. Im ersten Satz wird nämlich der Feldweibel als „der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten“ bezeichnet. Darin liegt

unseres Erachtens eine ungerechtfertigte allgemeine Qualifikation des Feldweibels. Der Fourier darf sich bestimmt als ebenso „naher“ Mitarbeiter des Kommandanten bezeichnen.

Wir beantragen, diese Qualifikation wegzulassen und schon im ersten Satz (ähnlich wie bei Ziffer 74) direkt die Funktion zu umschreiben:

„Der Feldweibel leitet nach den Anordnungen des Einheitskommandanten den Gang des inneren Dienstes ...“

Ziffer 73, Absatz 3

Dieser Absatz lautet jetzt:

„Er (der Feldweibel) teilt die Unterkunft ein und befiehlt notwendige Verbesserungen.“

Wir sind der Meinung, dass der Feldweibel nicht aus eigener Kompetenz notwendige Verbesserungen anordnen kann. Vor allem sind von ihm auch die einschlägigen Vorschriften zu beachten, denn schliesslich hat dann der Rechnungsführer die administrativen Beanstandungen zu erledigen.

Deshalb stellen wir den Antrag, diesen Satz wie folgt zu ergänzen:

„Er (der Feldweibel) teilt die Unterkunft ein und befiehlt die notwendigen Verbesserungen im Rahmen der bewilligten Kredite.“

Ziffer 74

Vor allem wünschen wir, die Funktion des Fourier gehilfen in dieser Ziffer, welche die Tätigkeit des Fouriers umschreibt, festzuhalten. Wir glauben auch, dass für den Fourier nicht der Ankauf von Lebensmitteln im Vordergrund steht, sondern normalerweise der Nachschub. Schliesslich fragen wir uns, ob nicht die spezielle Tätigkeit der Magazinfouriere der Vpf. Trp. hier wenigstens erwähnt werden sollte. — Unsere übrigen Änderungen sind nur redaktioneller Natur: Betonung des Verpflegungsdienstes als Hauptaufgabe, Zusammenfassung der Aufgabe des Rechnungsdienstes, Ausmerzung des wenig schönen Ausdruckes „was diese Dinge anbetrifft ...“ etc.

Ausgehend von diesen Überlegungen gelangen wir zu folgendem Vorschlag für die Neufassung des Art. 74:

„Der Fourier besorgt den Verpflegungs- und Rechnungsdienst der Einheit. Er verfügt über einen ausgebildeten Fourier gehilfen.“

Der Fourier fasst die Lebensmittel und Fourage nach den Weisungen des Quartiermeisters gegen Gutschein, oder er kauft sie freihändig an. Ihm obliegen die Kontrolle und die Verwaltung der Lebensmittel- und Fourage-Vorräte. Er stellt den Verpflegungsplan auf und unterbreitet ihn dem Einheits-Kdt. zur Genehmigung. Er beaufsichtigt den Küchendienst und stellt die zubereiteten Speisen dem Feldweibel für die Verteilung an die Truppe zur Verfügung. Der Küchenchef und die Kochgehilfen sind inbezug auf den Küchendienst dem Fourier unterstellt.

Der Fourier verwaltet die Dienstkasse, die Haushaltungskassen und allfällige weitere Kassen der Einheit, sowie das ihm von den Wehrmännern der Einheit zur

Verwahrung übergebene Geld. Er regelt die Arbeitsteilung zwischen Bureau-ordonnanzen und Fouriergehilfen und sorgt für die Ordnung im Bureau.

Der Fourier beaufsichtigt den Postdienst der Einheit. Er kommandiert die Postordonnanz zu allen Fassungen, bei welchen Post übernommen wird und teilt ihr alle Mutationen in der Einheit mit.

Er kann als Quartiermacher für die Einheit bestimmt werden.

Für alle seine Aufgaben ist der Fourier dem Einheits-Kdt. unmittelbar verantwortlich.

Die Aufgaben des Magazinfouriers der Vpf. Trp. sind in einem besonderen fachtechnischen Reglement festgelegt.“

Ziffer 80, Absatz 2

Dieser Abschnitt bestimmt, dass der Quartiermeister in erster Linie Rechnungsführer seines Stabes ist und sodann, dass er die fachtechnische Aufsicht über die unterstellten Stäbe und Einheiten ausübt. Wir möchten die Reihenfolge der Aufgaben vertauschen und den Qm. nur dann als Rechnungsführer sehen, wenn kein Fourier vorhanden ist.

Vorgeschlagene neue Fassung:

„Er (der Qm.) hat die fachtechnische Aufsicht über Rechnungsführung und Haushalt der unterstellten Stäbe oder Einheiten. Er ist Rechnungsführer seines Stabes, sofern kein Fourier zugeteilt ist.“

Wir sind uns bewusst, dass diese Regelung im Gegensatz steht zur I. V., die sich aber in diesem Sinne anpassen sollte.

Ziffer 95, Absatz 6

Der Rechnungsführer ist verantwortlich für das Unterkunfts-Rechnungswesen. Deshalb muss bestimmt werden, dass die Kantonementsquittungen ihm abzuliefern sind. Wir beantragen nachstehende Ergänzung zu Ziffer 95, Absatz 6:

„Die Quittungen sind unverzüglich dem Rechnungsführer zu übergeben.“

Ziffer 135

Diese Ziffer umschreibt die Verwendung der Haushaltungskasse. Sie hat schon zu vielen Diskussionen Anlass gegeben. Vor allem vermissen wir die ausdrückliche Feststellung, dass die H. K. in erster Linie der Verpflegung dienen soll. Dann halten wir dafür, dass die anderen Verwendungszwecke enger umschrieben werden sollten. Kranzspenden sollen nur auf die Wehrmänner der Einheiten beschränkt werden, nicht aber auf deren Angehörige. Bei den Heereinheiten soll die Kompetenz liegen, in Zweifelsfällen Entscheide über die Verwendung der H. K. zu treffen. Die Bestimmung, wonach „der Einheitskommandant dafür zu sorgen hat, dass der Bestand der H. K. einen den Verhältnissen angemessenen Betrag nicht überschreite“, also sozusagen eine Verschleuderung der Gelder zu verlangen, muss verschwinden; ebenso der alte Zopf, genannt „Soldabzug“. Nachdem seit dem Aktivdienst eine grosse Zahl von Hilfskassen bestehen, sollen Unterstützungen für bedürftige Wehrmänner nicht mehr der Haushaltungskasse zufallen. Was

unter Ausgaben „für das Wohl der ganzen Einheit“ zu verstehen ist, dürfte in jedem Falle zu grösseren Auseinandersetzungen führen. — Schliesslich ist die Verantwortlichkeit für allfällige Defizite festzulegen.

Diese Erwägungen führen zu folgender Neufassung:

„Die Haushaltungskasse ist Bundesgeld. Sie dient in erster Linie zur Deckung der Ausgaben für die Verpflegung der Wehrmänner der Einheit. Je nach deren Stand darf sie noch zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- für die Bezahlung von Schäden und Verlusten, die der Einheit zur Last fallen und wofür nicht der einzelne Mann haftbar gemacht werden kann;
- für die Anschaffung des unerlässlichen Bureaumaterials, soweit die hiefür festgesetzte Entschädigung nicht ausreicht;
- für die Förderung der Ausbildung ausser Dienst und für Ausgaben, welche die ganze Einheit betreffen (z. B. Kranzspenden für versorbene Wehrmänner der Einheit), unter Ausschluss von Geschenken, Auszeichnungen und Festlichkeiten.

Nach Erledigung allfälliger Revisionsforderungen kann ein Betrag, welcher den vom E. M. D. festgesetzten Höchstbestand der Haushaltungskasse übersteigt, einer Truppenhilfskasse zugewendet werden.

In Zweifelsfällen über die Zulässigkeit der Ausgaben entscheidet der zuständige Heereinheits- bzw. Brigade-Kdt.

Für allfällige Defizite haftet der Einheits-Kommandant, unter Wahrung seines Rückgriffsrechtes.

Ziffer 136

Wir beantragen folgende Ergänzung:

„Der Einheits-Kdt., oder in seinem Auftrag der Fourier, in den Stäben der Qm., übernimmt am Schlusse des Dienstes die Kasse...“

Damit wird der Widerspruch zwischen den gegenwärtigen Bestimmungen, die den Einheits-Kdt. verpflichten, die Kasse etc. aufzubewahren und der effektiv bestehenden Praxis, nach welcher der Fourier meistens auch ausser Dienst die Kasse verwaltet, aufgehoben.

Ziffer 137

Dieser Ziffer, welche die Revisionspflicht behandelt, möchten wir folgende Fassung geben:

„Für die Vornahme von Revisionen sind die jeweils vom O. K. K. bzw. vom zuständigen Kommando zu erlassenden Ausführungsbestimmungen massgebend.“

In der Tat stellt das O. K. K. in der I. V. diesbezügliche Bestimmungen auf (I. V. 47, Ziffer 10).

Ziffer 152, Nr. 19

Hier ist von der Tagesverpflegung die Rede, die der Truppe beim Abmarsch mitzugeben ist. Entsprechend der Tagesportion, wie sie heute allgemein bestimmt ist, wäre noch beizufügen:

„Die Tagesverpflegung umfasst das Mittagessen und das Abendessen des laufenden Tages, sowie das Morgenessen des folgenden Tages.“

Anhang II, Ziffer 5, letzter Satz

Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass der letzte Satz von Ziffer 5 des Anhanges II des D.R. in Widerspruch steht zu der geltenden Praxis und daher wohl besser zu streichen wäre:

„In Ausnahmefällen, namentlich bei grosser Kälte, kann der Truppe Wein oder Schnaps in geringer Menge abgegeben werden, und zwar am besten in heissem Tee oder Kaffee.“

Ob ferner der schöne Satz:

„Das beste Getränk ist klares, kühles, geruch-, geschmack- und farbloses Wasser.“ nicht etwas weniger naiv gefasst werden könnte, möchten wir dahin gestellt lassen.

Soweit unsere Änderungsvorschläge, von denen wir hoffen, dass sie zuständigen Orts geprüft werden, umso mehr als die grosse Gruppe der Verpflegungs- und Verwaltungsfunktionäre keine andere Gelegenheit hat, ihre Wünsche in den massgebenden Kommissionen zur Geltung zu bringen. Sie beschränken sich — wir wiederholen es — auf unsren Fachdienst und nehmen keine Stellung zu den übrigen Bestimmungen, von denen auch wir eine Reihe für erneuerungsbedürftig halten.

Wir wissen auch, dass sich über einzelne unserer Vorschläge diskutieren lässt, vielleicht am meisten über die Neufassung der Art. 74 und 135. Wir gewähren gerne weitern Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen, soweit sie unsren Dienst betreffen, an dieser Stelle Raum und bitten, uns bezügliche Einsendungen bis spätestens Ende März zukommen zu lassen.

Le.

I. V. 47

(Schluss)

III. Unterkunft.

Wie bereits erwähnt, sind die Vorschriften über die militärische Unterkunft kürzer gefasst, nachdem im ersten und zweiten Teil der I. V. 47 die bezüglichen Beschlüsse im Wortlaut veröffentlicht sind. Im neuen Bundesratsbeschluss betr. Entschädigung für Truppenunterkunft ist die Aufteilung in städtische, halbstädtische und ländliche Gegenden vollständig fallen gelassen worden. So wird beispielsweise für das Zimmer eines höheren Uof. einheitlich 75 Rappen pro Bett und Nacht bezahlt, gegenüber bisher 60—90 Rappen. Die Ansätze erhöhen sich um 25%, wenn das Zimmer nur 1 oder 2 Nächte benutzt wird. Die Aufstellung über die Kochgeräte von Ziffer 192, I, b, die angab, wie viele Holzrührkellen, Stössel und Kartoffelschäler je nach der Grösse des Detachements unbedingt erforderlich sind, ist nun auch weggefallen. Pro Kochkessel wird jetzt